

S A T Z U N G

der Gemeinde Witzhave über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten und die Erhebung von Gebühren (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 106 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes-LVwG) und der §§ 8, 9 und 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz-KiTaG) und der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Witzhave vom 25.02.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Witzhave betreibt in eigener Verantwortung eine öffentliche Kindertagesstätte in Witzhave. Diese trägt die Bezeichnung „KIWI - Witzhave“ mit dem Zusatz Kinderkrippe bzw. Kindergarten.
- (2) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (Krippe) und von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Schulpflicht (Kindergarten). Die Einrichtung soll dazu dienen, den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag im Sinne des Kindertagesstättengesetzes zu erfüllen.
- (3) Der Kindergarten besteht je nach Bedarf aus einer bis drei Gruppen. Die Krippe besteht je nach Bedarf aus ein bis zwei Gruppen. Die Gruppenstärke richtet sich nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes und dazu ergangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 2

Begründung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Im Rahmen zur Verfügung stehender Plätze werden vorbehaltlich weiterer Regelungen dieser Satzung nur solche Kinder aufgenommen, die bei ihren Erziehungs- oder sonstigen Sorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz in Witzhave gemeldet sind.
- (2) Soweit für eine Belegung freier Plätze nicht genügend Kinder nach Abs. 1 angemeldet wurden, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Hierbei haben Kinder aus der Gemeinde Rausdorf Vorrang.
- (3) Besuchen auswärtige Kinder die Kindertagesstätten der Gemeinde Witzhave, hat die Gemeinde Witzhave als Standortgemeinde gemäß § 25 a Kindertagesstättengesetz Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohnortgemeinde.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Der Antrag ist über die Leitung der Kindertagesstätte an das Amt Trittau als für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde Witzhave zuständige Verwaltung zu richten. Es kann die Verwendung eines Antragsmusters vorschreiben.
- (2) Mit der Antragstellung sind von den Erziehungs- und Sorgeberechtigten die gewünschten Betreuungszeiten gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 dieser Satzung zu benennen. Eine Änderung der Betreuungszeit muss spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Kalendervierteljahres beantragt werden.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Bürgermeister. In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat.
- (4) Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zugeht. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (5) Werden mehr Kinder angemeldet, als Plätze in der Kinderkrippe oder im Kindergarten vorhanden sind, sind die Anmeldungen in jeweils einer Warteliste zu erfassen. Sobald freigewordene Plätze zu vergeben sind, werden die Reihenfolgen des Eingangs der Anmeldungen und die soziale Dringlichkeit bei der Aufnahme berücksichtigt. § 2 bleibt unberührt.
- (6) Die Anmeldung eines Kindes für den Kindergarten ist erst ab vollendetem 1. Lebensjahr möglich.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität und Konfession. Die Aufnahme darf auch nicht aus weltanschaulichen oder ethischen Gründen verweigert werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind bei Beginn seines erstmaligen Besuchs der Kindertagesstätte frei von ansteckenden Krankheiten ist. Hierüber ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen, das nicht älter als 1 Woche sein darf.

§ 5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Kündigungsfrist, Ausschluss

- (1) Die Erziehungs- oder sonstigen Sorgeberechtigten können die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses im Regelfall nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres beantragen. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der diesbezügliche Antrag muss bis zum 30. April eines Jahres schriftlich beim Amt Trittau eingegangen sein.

- (2) In besonderen, begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug), kann die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats durch den Berechtigten beantragt werden.
- (3) Der Beirat kann unter gleichzeitiger Auflösung des Benutzungsverhältnisses durch Beschluss solche Kinder von der Betreuung durch die Kindertagesstätte ausschließen, die
 - a) den Betrieb der Kindertagesstätte durch längere Zeit andauernden Fehlverhalten nachhaltig stören,
 - b) wegen ihrer körperlichen und seelischen Verfassung längere Zeit nicht gemeinschaftsfähig sind,
 - c) ständig erheblich verspätet abgeholt werden.

Der Ausschluss ist auch möglich, wenn von demjenigen, der das Kind für den Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat, die Benutzungsgebühr für mindestens 3 Monate nicht gezahlt wurde oder der Kostenausgleich der Wohnortgemeinde oder Dritter nach § 2 Abs. 3 mindestens 3 Monate nicht gezahlt wurde.

- (4) Der Ausschluss eines Kindes nach Abs. 3 ist erst zulässig, nachdem die Erziehungsberechtigten oder sonstigen Sorgeberechtigten schriftlich über die Vorkommnisse unterrichtet und auf die Möglichkeiten des Ausschlusses hingewiesen wurden und dennoch nicht Aussicht auf Änderung besteht bzw. die rückständige Benutzungsgebühr bzw. Kostenbeteiligung nicht unverzüglich eingeht.
- (5) Über den Ausschluss hat der Beirat zu befinden.
- (6) Kommt es zu einer Schließung der Kindertagesstätte und/oder einer Gruppe und/oder der Gruppenstruktur ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses mit einer dreimonatigen Frist durch den Träger möglich.

§ 6

Betrieb der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich von Montag bis Freitag innerhalb der Betreuungszeiten geöffnet.

Die Betreuungszeit gliedert sich in eine Kernzeit und eine Zusatzzeit. Kernzeit umfasst für den Kindergarten die Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, für die Kinderkrippe die Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Zusatzzeit ist die Zeit, die über die Kernzeit hinaus vom Bürgermeister nach Abstimmung mit dem Beirat festgesetzt wird.

- (2) Die Kindertagesstätte wird in der Regel nach Absprache im Sommerhalbjahr für die Dauer von maximal einem Monat und jeweils zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Über weitere Änderungen entscheidet die Gemeinde nach Anhörung des Beirates.
- (3) Die Erziehungs- und Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten bzw. bis 9.00 Uhr in die Kinderkrippe gebracht und, je nach Dauer der Betreuung, pünktlich abgeholt werden.

- (4) Für die Betreuung der Kinder trägt die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte die Verantwortung.
- (5) Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. In Zweifelsfällen haben die Erziehungs- oder sonstigen Sorgeberechtigten auf ihre Kosten den Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu bringen. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht. Bei der Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das nicht älter als 1 Woche sein darf.
- (6) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Bei länger dauernder Abwesenheit ist die Gemeinde Witzhave berechtigt, über den freien Platz anderweitig zu verfügen. Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dessen Übergabe an das pädagogische Personal der Kindertagesstätte und endet mit Verlassen der Einrichtung.

§ 7

Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten stehen den Erziehungsberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist; das Einverständnis ist der Leitung der Kindertagesstätte vorher schriftlich nachzuweisen.
- (3) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Sie beruft nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Elternversammlung ein.
 2. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Kindertagesstätte tätigen Kräften, der Gemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
 3. Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder durch berufene Personen im Beirat (§ 8).

§ 8

Beirat

- (1) Der Beirat besteht jeweils aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen/Vertretern der pädagogischen Kräfte sowie Vertreter/innen der Gemeinde. Der Beirat besteht jeweils aus zwei Vertretern des pädagogischen Personals, der Erziehungsberechtigten und der Gemeindevertretung der Gemeinde Witzhave.
- (2) Der Beirat wird nach Bedarf von der Leitung der Kindertagesstätte einberufen.

§ 9
Nutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Witzhave erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Kindertagesstätte Nutzungsgebühren.

Gegenstand der Abgabe ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des bestehenden Nutzungsverhältnisses.

- (2) Gebührenpflichtig sind die Erziehungs- oder die sonstigen Sorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Nutzungsgebühren betragen für den Kindergarten monatlich

in der Kernzeit von 08.00 – 13.00 Uhr:	150,00 Euro
im Frühdienst, je angefangene 30 Minuten:	15,00 Euro
im Spätdienst je angefangene Stunde	30,00 Euro

Die Nutzungsgebühren für die Kinderkrippe betragen monatlich

in der Kernzeit von 09.00 – 14.00 Uhr:	275,00 Euro
im Frühdienst, je angefangene 30 Minuten:	30,00 Euro
im Spätdienst je angefangene Stunde	60,00 Euro

In der Kinderkrippe wird in der Eingewöhnungszeit für einen Monat die halbe Nutzungsgebühr erhoben.

- (4) Die Nutzungsgebühr wird für jeden Monat des Kalenderjahres erhoben. Besuchen zwei oder mehrere Kinder eines Elternpaares, eines Elternteiles oder eines sonstigen Sorgeberechtigten den Kindergarten, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend den Richtlinien des Kreises Stormarn zur Sozialstaffel.
- (5) Können Krippenkinder nicht zum darauffolgenden Monat des dritten Geburtstages in den Kindergarten wechseln, wird nur die Nutzungsgebühr für den Kindergartenplatz festgesetzt.
- (6) Bei Aufnahme eines Kindes in der Zeit vom 1. bis zum 15. des Aufnahmemonats wird die volle Benutzungsgebühr und in der Zeit vom 16. bis Ende des Aufnahmemonats die Hälfte der Benutzungsgebühr erhoben.
- (7) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Nutzungsverhältnisses rechtswirksam beantragt worden ist.
- (8) Die Nutzungsgebühr wird monatlich im Voraus fällig und wird in der Regel von der Amtskasse Trittau zum Monatsanfang eingezogen. Ansonsten ist die entsprechende Gebühr spätestens bis zum 3. Werktag d. M. unaufgefordert der Amtskasse Trittau zu überweisen.

- (9) Die Pflicht zur Zahlung der gesamten Gebühr besteht auch, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder diese an gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr oder aus anderen, von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen kurzfristig geschlossen wird.
- (10) Im Rahmen der Förderung von Kindertagesstätten durch den Kreis Stormarn können Anträge auf Ermäßigung der Nutzungsgebühr gestellt werden. Die Anträge sind mit vollständigen Unterlagen beim Amt Trittau abzugeben und werden zur Prüfung und Einkommensberechnung an das zuständige Sozialamt weitergeleitet. Nach Feststellung der Ermäßigungsberechtigung erhält der Antragsteller einen entsprechenden Bescheid.

§ 10 Haftung

Die Gemeinde Witzhave haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die ehrenamtlich verwaltete Gemeinde Witzhave ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Trittau, dessen Geschäft nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Amtsordnung durch die Gemeinde Trittau geführt werden. Die für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde Witzhave zuständige Verwaltung ist damit die Gemeindeverwaltung Trittau.
- (2) Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Kinder sowie Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten dürfen für Wartelisten, Verzeichnisse der Gruppen und zur Abrechnung der Benutzungsgebühren im Rahmen der Aufgaben nach dieser Satzung erhoben, gespeichert und weiterverarbeitet und an befugte Dritte weitergeleitet werden. Gruppenverzeichnisse, die über den Namen von Kindern und Erziehungsberechtigten hinaus weitere der oben genannten Daten enthalten und über den Kreis der mit der Organisation bzw. der Betreuung der Kindertagesstätte betrauten Bediensteten der Gemeinde Witzhave oder der Gemeindeverwaltung Trittau hinaus verteilt werden, bedürfen der Zustimmung der im Verzeichnis genannten Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Gemeindeverwaltung Trittau ist berechtigt, bei Ermäßigungsanträgen nach § 9 Abs. 9 die hierfür erforderlichen Daten zu erheben und an das zuständige Sozialamt sowie an befugte Dritte weiterzuleiten. Die automatisierte Verarbeitung der Daten ist zulässig, sofern die oder der Personensorgeberechtigte bei der Antragstellung hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 05.11.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2013, außer Kraft.

Witzhave, den 25.02.2017

Jens Feldhusen
(Bürgermeister)